

teten landwirthschaftlich und forstwirthschaftlich benutzten Besitzungen ist der im Durchschnitte der letzten drei Wirthschaftsjahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag mit Einschluß des persönlichen Arbeitsverdienstes des Besitzers zu Grunde zu legen.“

Mit dieser gesetzlichen Bestimmung schien mir allerdings die Anweisung an die Ortseinschätzungscommission, gewisse mehr schablonenartige Normativbestimmungen, die beliebig festgestellt worden sind, zum Anhalt zu nehmen, nicht vereinbart.

Vizepräsident Landesältester Hempel: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich kann daher, mit Vorbehalt des Schlußwortes des Herrn Referenten, wenn er dasselbe wünscht, die Debatte schließen. — Der Herr Referent verzichtet. Wir können daher zur Abstimmung schreiten.

Von der Deputation ist Seite 5 des Berichts mit Rücksicht auf die Druckschrift Nr. 82 beantragt worden:

„Die Kammer wolle

- a) die königl. Staatsregierung ersuchen, zur weiteren Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 zu verordnen, daß die Bestimmung § 15, 6 Satz 1 dieses Gesetzes dann nicht zur Anwendung zu kommen habe, wenn das steuerfreie Einkommen einer innerhalb Landes eine eigene Haushaltung führenden Person für sich allein oder in Verbindung mit anderem steuerpflichtigen Einkommen die Verausgabung derjenigen Summe rechtfertigt, welche dieselbe für sich und die von ihr zu unterhaltenden Personen oder zu freiwillig an Andere gewährten Unterstützungen aufwendet;
- b) die hohe Zweite Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen;
- c) die Petition, soweit sie sich durch vorstehenden Beschluß nicht erledigt, auf sich beruhen zu lassen.“

Ich werde zunächst eine Frage stellen auf Punkt a und frage die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Deputation, wie ich denselben eben verlesen habe, beiträgt?“

Gegen 5 Stimmen ist der Antrag angenommen.

„Beschließt die Kammer weiter:

- b) die hohe Zweite Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen;
- c) die Petition, soweit sie sich durch vorstehenden Beschluß nicht erledigt, auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig: Ja.

Hiermit wäre diese Angelegenheit erledigt und es würde nur, da es sich um einen ständischen Antrag handelt, noch namentliche Abstimmung zu erfolgen haben, sofern die hohe Staatsregierung nicht darauf verzichtet.

Staatsminister Freiherr von Könneritz: Die Staatsregierung verzichtet!

Vizepräsident Landesältester Hempel: Wir können nunmehr zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung übergehen. Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist: Bericht der zweiten Deputation der Ersten Kammer über Cap. 42 bis 52 und 59 bis 68 des Etats der Zuschüsse für 1882/83, das Departement des Innern, sowie über das königl. Decret, Umbaukosten für die Kunstgewerbeschule in Dresden betreffend.*)

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 1. Bd. Nr. 2 Cap. 42 bis 52 u. 59 bis 68. Desgl. nebst Anfüge, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 39.

Bericht d. II. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1 Bd. Nr. 80.)

Referent Herr Oberbürgermeister Dr. Stübel!

Referent Oberbürgermeister Dr. Stübel: Ich habe die Ehre, im Namen der zweiten Deputation der hohen Kammer Vortrag zu erstatten über die Cap. 42 bis 52 und 59 bis 68 des Etats der Zuschüsse, das Departement des Innern betreffend, sowie über das mit einem dieser Capitel im Zusammenhang stehende Decret Nr. 39, Umbaukosten für die Kunstgewerbeschule in Dresden betreffend. Es ist der hohen Kammer seitens der berichterstattenden Deputation im Wesentlichen Nichts weiter unterbreitet worden, als ein Substrat für die zu bewirkenden Abstimmungen. Es ist abgesehen worden von einem ausführlichen sogenannten schriftlichen Berichte nicht nur in Rücksicht auf die gegenwärtige Geschäftslage der hohen Kammer, beziehentlich beider Kammern, sondern auch, weil seitens der berichterstattenden Deputation der Zweiten Kammer über die einschlägigen Capitel, beziehentlich die darin zu beantwortenden Fragen so ausführlich Bericht erstattet worden war, daß es in der That entbehrlich erschien, Verschiedenes, was in denselben enthalten und hierseits zu acceptiren war, zur Motivirung der Deputationsvorschläge nochmals zu wiederholen. Wenn aber auch im Allgemeinen auf den Bericht, den die Deputation der Zweiten Kammer erstattet hat, Bezug genommen wird, so soll damit doch nicht gesagt sein, daß Ihre Deputation Wort für Wort etwa alles Das acceptire, was der Deputationsbericht der Zweiten Kammer enthält, ebenso wenig, wie ich das Alles acceptire. Es ist vertrauensvoll von der Deputation mir die Aufgabe gestellt worden, zu motiviren, was überhaupt noch der Motivirung bedarf.

Wende ich mich zunächst zu Cap. 42, das Ministerium des Innern, so ist die Aufstellung im Wesentlichen in Harmonie mit den früheren Aufstellungen. Die

*) M. II. R. S. 765 ff., 195 ff.